

tung der Unterrichtsziele und auf gleichmäßigen Fortschritt ihrer verschieden begabten Schüler. Dagegen ist es eine Lizenz der höheren Schule, daß sie um ihrer höheren Ziele willen die elementare Methode aufgibt. An die Stelle der Veranschaulichung und der stofflichen Auswahl tritt die logische Entwicklung und systematische Anordnung des Stoffes. Zwischen diesen Methoden giebt es kein Mittleres, man müßte denn ein Hin- und Herschwanke von einer zur anderen Methode nennen."

"Es handelt sich hier um den ganz bestimmten Gegensatz zwischen elementar und systematisch, zwischen unbewußtem (!) und bewußtem Lernen. Daher muß auch die Mittelschule entweder ganz Volksschule oder ganz höhere Schule sein." "Die Volksschule also, welche sich die Ziele einer Realschule 2. O. steckt, müßte an irgend einer Stelle, etwa nachdem ihre Schüler das 10. Lebensjahr erfüllt haben, die ihr eigenthümliche induktive Methode verlassen und in die deduktive der höheren Schulen eintreten." Einige Zeilen weiter unten fügt Dr. Pfalz noch hinzu: "Die Realschule 2. O. mit 6jährigem Kursus beschränkt bereits die Klassenziele auf das Äußerste und nähert sich so viel als möglich der elementaren Methode."

Doch genug der Citate! Es wird Ihnen nicht entgangen sein, daß Dr. Pfalz durch seine letzte Behauptung sich selbst widerspricht; denn da „nähert“ sich auf einmal wieder die deduktive der elementaren Methode, während er doch vorher von einem „ganz bestimmten Gegensatz“ redete. Wer aber der Volksschule „logische Entwicklung,“ „systematische Anordnung,“ bewußtes Lernen vollständig abspricht; wer Veranschaulichung und stoffliche Auswahl für die Realschule 2. O. nicht mehr für notwendig hält; wer meint, daß man die eine Methode plötzlich verlassen und eine wesentlich verschiedene unvermittelt auftreten lassen könne, während doch die Methode sich stets streng nach dem nur allmählich sich entwickelnden Geiste richten muß und also auch nur ganz allmählich ändern darf; wer unberücksichtigt läßt, daß auch in jeder Volksschule neben der synthetischen die analytische Methode vielfache Anwendung findet und finden muß, um die nöthige Klarheit in den Lernstoff zu bringen; wer zwar behauptet, daß die Realschule 2. O. „um ihrer höheren Ziele willen die elementare Methode“ aufgebe, aber den Nachweis, inwiefern dadurch auch wirklich höhere Ziele erreicht werden können, vollständig schuldig bleibt, — dessen Expectationen verdienten eigentlich vollständig ignoriert zu werden, wenn nicht zu befürchten stünde, daß denselben von Seiten der pädagogischen Laien einiger Werth beigelegt werden könnte, was um so mehr zu erwarten ist, als die Realschullehrerversammlung in Chemnitz solchen Ausführungen zugestimmt hat. —

Kommen wir nun auf die Lehrkräfte der höheren Volksschule zu sprechen.

Inbezug hierauf meint Dr. Pfalz, daß die höhere Volksschule „ein größeres Gewicht auf Fachunterricht legen müsse als die übrigen Volksschulen“ und darum „bei Erfüllung dieser Aufgabe mit Volksschullehrern nicht ausreichen“ werde, sondern „Kandidaten des höheren Schulamts an sich ziehen müsse.“ Aber weniger „Kandidaten des höheren Schulamts II. Sektion,“ die „einer fortwährenden wissenschaftlichen Anregung von Seiten solcher Kollegen, die das Fachstudium gleichsam von Grund aus betrieben haben, bedürfen,“ sondern mehr Kandidaten des höheren Schulamts I. und III. Sektion (Philologen, Mathematiker, Naturwissenschaftler). Nach Dr. Pfalz würde die höhere Volksschule selbst dann, wenn sie nur in den Gegenständen der einfachen Volksschule (Religion, Deutsch, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen, Formenlehre, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen) unterrichtet, — denn das ist ja ihre „einzig denkbare Aufgabe“ — mit Volksschullehrern nicht ausreichen, sondern Kandidaten des höheren Schulamts an sich ziehen müssen.

Wer so urtheilt, muß ziemlich gering von dem sechsjährigen Seminarkursus und von der Fortbildung des Volksschullehrerstandes denken und eine sehr überspannte Meinung von der Leistungsfähigkeit und den Bedürfnissen 14—16jähriger Schüler

haben. Mancher bescheidene Volksschullehrer hat sein Fachwissen durch unermüdete Selbstthätigkeit, durch verständige Benutzung der vielfachen Bildungsmittel, Bücher u. s. w., so gesteigert, daß er sich mit verschiedenen „akademisch Gebildeten,“ „Literaten,“ oder wie sie sich sonst nennen wollen, die sich mit ihrem Fachwissen aufblähen, getrost messen kann. Ausdrücklich muß aber immer wieder betont werden, daß von dem gelehrten Fachwissen die höhere Volksschule, resp. die Realschule 2. O. mit ihren höchstens 16jährigen Schülern den allerkleinsten Theil mit wirklichem Nutzen gebrauchen kann, obgleich hier und da „Literaten“ wegen ihrer methodischen Ungeschicklichkeit und geistigen Vornehmthueri, die sich dem kindlichen Geiste weder anbequemen kann noch mag, im Vorschütten einer großen Masse gelehrter, ungenießbarer Brocken Erstaunliches leisten. Darum schrieb auch Dr. Pfalz 1874:

„Man ersieht daraus, wie nothwendig es ist, für die Mittelschule pädagogisch gebildete Lehrer zu gewinnen, die sich mit aller Liebe der Lehrkunst bestreuen und nicht im Lehrstoffe allein ihre Befriedigung suchen.“

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß selbst der akademisch gebildete Lehrer nur einige Fächer besonders getrieben hat, aber keineswegs durch Besuch einer Universität in den Stand gesetzt ist, in allen Lehrgegenständen der höheren Volksschule, und wenn sie auch nur in den oben angeführten Gegenständen der einfachen Volksschule unterrichtete, in gleich guter Weise unterrichten zu können.

Wie nun für Realschulen 2. O. zwar das Klassensystem festgehalten werden soll, wobei aber (vergl. § 45 des Regulativs) nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne Gegenstände nach dem Fachsystem vertheilt werden können, so ist letztere Maßregel ohne Zweifel auch in der höheren Volksschule zulässig. Zu einer ausreichenden Tüchtigkeit in einzelnen Fächern sollten es die Volksschullehrer nicht gebracht haben, um 14—16jährigen Schülern angemessenen Unterricht erteilen zu können?

Treten in der höheren Volksschule zu den Unterrichtsgegenständen der einfachen Volksschule noch Französisch und Englisch, sowie Algebra und Chemie hinzu und es werden in diesen Fächern akademisch gebildete Lehrer für nothwendig erachtet, so kann man zwar mit Dr. Pfalz „behaupten“: Wenn die höhere Volksschule „fachwissenschaftlich gebildete Kandidaten des höheren Schulamts an sich ziehen möchte, wird sie mit ihrer eigenen rechtlichen Stellung als Volksschule in Konflikt gerathen,“ aber bewiesen hat man seine Behauptung nicht. Wie viele Volksschulen des Landes — Dr. Pfalz als Leipziger muß dies gerade am besten wissen — würden da durch Anstellung eines oder einiger akademisch gebildeter Lehrer „mit ihrer rechtlichen Stellung als Volksschule in Konflikt gerathen“ sein! Wie hat sich dieser Konflikt geäußert?

Mögen darum die Kollaturbehörden die Lehrer für die höheren Volksschulen nehmen, woher sie wollen, mögen sie auch diese Lehrer inbezug auf Gehalt und Berechtigungen den Lehrern an höheren Schulen vollkommen gleich stellen, wenn es ihnen angemessen erscheint; — der Ort, wo der Lehrer seine Bildung empfangen hat, bestimmt den Charakter der Schule keineswegs, auch nicht die Besoldung und die Rechte, die ihm zutheil werden; denn sonst müßte eine einfache, einklassige Landschule durch Anstellung eines Kandidaten des höheren Schulamts eine höhere Schule werden, was auch wohl Dr. Pfalz kaum behaupten wird. —

Ein schwerwiegender Vorwurf, den Dr. Pfalz im Einverständnisse mit der Realschullehrerversammlung in Chemnitz gegen die höhere Volksschule erhob, ist noch einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Es wurde nämlich die These angenommen:

„Sie schädigt die Interessen der Volksschule, indem sie den Charakter der Standeschule in sich aufnimmt, und führt damit einen Uebelstand herbei, dem unsere sächsischen höheren Schulen dadurch, daß sie das Vorklassenwesen von sich weisen, vorbeugen möchten.“